

Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
des Friedhofverbands Almersbach-Fluterschen-Stürzelbach
vom 14. Juli 2006
geändert mit Änderungssatzung vom 17.04.2009

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 7. Oktober 2004 außer Kraft.

Almersbach 14. Juli 2006

Friedhofverband Almersbach-Fluterschen-Stürzelbach

Klaus Quast
Verbandsvorsteher

**Anlage zur Friedhofgebührensatzung
des Friedhofverbands Almersbach-Fluterschen-Stürzelbach
vom 14. Juli 2006**

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung | |
| a) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 600 € |
| b) | ab vollendeten 5. Lebensjahr | 1.000 € |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 500 € |
| 3. | Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 1.800 € |
| 4. | Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 900 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, mit zwei Grabstellen | 2.500 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr, mit zwei Grabstellen | 100 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofordnung, mit 2 Grabstellen | 1.600 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr, mit 2 Grabstellen | 110 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

- | | | |
|--|--|-------|
| | Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung) | 500 € |
|--|--|-------|

V. Grabherstellung (Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung)

- | | | |
|----|---|-------|
| a) | Beisetzung einer Urne (Öffnen und Schließen) | 100 € |
| b) | Beisetzung einer Urne (nur Öffnen) | 90 € |
| c) | Bestattung eines Berechtigten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300 € |
| d) | Bestattung eines Berechtigten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 450 € |

VI. Einfassung der Gräber nach § 25 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung

- | | | |
|----|-----------------------------------|-------|
| 1. | Reihengrabstätten | |
| a) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 283 € |
| b) | ab vollendetem 5. Lebensjahr | 400 € |
| 2. | Wahlgrab je Grabstätte | 600 € |
| 3. | Urnengrabstätten | |
| a) | Reihengrab | 150 € |
| b) | Wahlgrab je Grabstätte | 200 € |

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Benutzung der Friedhofhalle

- | | |
|---------------|-------|
| 1. Aufbahrung | 100 € |
| 2. Feierraum | 100 € |

IX. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.